



Besteuerung von Speisen und Getränken

Nachfolgend haben wir kurz schematisch die Versteuerung von Speisen und Getränken dargestellt. Hier kann unter bestimmten Umständen eine Besteuerung mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% in Frage kommen.

| Regelung | Betroffen sind |
|--|---|
| <p>Wichtige Unterscheidung zwischen Lieferung und Leistung: Eine sonstige Leistung liegt vor, wenn das Dienstleistungselement überwiegt. Folge: Es ist eine Umsatzsteuer in Höhe von 19 % zu erheben. Dagegen liegt eine Lieferung vor, wenn die Speiseabgabe qualitativ im Vordergrund steht und nur Dienstleistungselemente erbracht werden, die notwendigerweise mit der Vermarktung von Speisen und Getränken verbunden sind. Folge: Es ist eine Umsatzsteuer in Höhe von 7 % zu erheben. Bei den Registrierkassen und bei der Rechnungsstellung ist auf korrekte Trennung der Umsätze zu achten.</p> | <p><i>Imbissstände, Lieferservices; also alle, die fertig zubereitete Speisen an Kunden abgeben.</i></p> |
| <p>Eine Lieferung (7%) liegt vor, wenn Räumlichkeiten, Tische, Bänke oder Stühle zwar angeboten, damit die erworbenen Speisen dort eingenommen werden können, aber von den Kunden nicht benutzt werden.</p> | <p><i>Alle, die Speisen nur „zum Mitnehmen“ / „to go“ anbieten.</i></p> |
| <p>Indizien für eine sonstige Leistung (19%) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Servieren von Speisen und Getränken ■ Liefern von Speisen und Getränken an den Verzehrort ■ Stellung von Bedienungs- und Kochpersonal ■ Ausgeben der Speisen vor Ort (z. B. bei einem Büffet) durch Bedienungs- oder Kochpersonal ■ Portionierung der Speisen (z. B. der warmen Speisen bei einem Büffet) durch Bedienungs- oder Kochpersonal ■ Nutzungsüberlassung von Geschirr und Besteck ■ Reinigung von Besteck, Tellern, Gläsern ■ Entsorgung der überlassenen Gegenstände | <p><i>Partyservice, Imbissstände mit Porzellantellern, Gläsern, Besteck und Servietten, „zum Hieressen“, Lieferservices, die fertig zubereitete Speisen und Getränke zum Kunden liefern.</i></p> |
| <p>Indizien für eine Lieferung (7%) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abgabe von portioniertem Essen oder Getränken „über die Ladentheke“ in Einweggeschirr und mit Einwegbesteck ■ Anbieten von Papierservietten ■ Abgabe von Senf, Ketchup, Mayonnaise oder Apfelmus ■ Verkaufstheke oder Verkaufstresen ■ Aufstellen von Ablagebrettern ■ Aufstellen von Abfalleimern ■ Aushang / Auslage von Speisekarten oder Speiseplänen ■ Aufstellen von Speise(kreide)tafeln ■ Zurverfügungstellen von Warmhaltevorrichtungen ■ Zurverfügungstellung von Servier- oder Anrichteplatten | <p><i>Imbissstände mit Einwegtellern, -bechern, -besteck und Servietten „zum Mitnehmen“ / „to go“ Partyservices, die den Kunden Warmhaltevorrichtungen und Platten zur Verfügung stellen.</i></p> |

Liebe Gastronomen und Hoteliers!

Im Dezember 2009 wurde die Senkung der Umsatzsteuer bei Beherbergungsumsätzen ab 01.01.2010 auf 7% beschlossen. Mit dieser Reduzierung der Umsatzsteuer wurde die Wettbewerbsfähigkeit der Hotels im europäischen Vergleich hergestellt. Leider wurden die Gastronomieumsätze bei dieser Entlastung vom Gesetzgeber „vergessen“.

Es gibt jedoch Möglichkeiten, wie Sie trotzdem als Gastronom und Hotelier die 7%-Umsatzsteuer für Partyservice-lieferungen nutzen können. Wichtig für Sie ist auch die richtige Rechnungsausstellung an Geschäftskunden. Daneben haben wir die aktuellen Themen wie Abschreibungen von so genannten geringwertigen Wirtschaftsgütern, Änderungen bei der Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen und beim Kindergeld dargestellt.

Nach dem Jahreswechsel stellen Sie sich die Frage, welche Unterlagen dürfen vernichtet werden und welche müssen Sie wie lange aufbewahren. Die wichtigsten Unterlagen haben wir in einer Aufstellung für Sie zusammengefasst. Unser Lohntipp enthält diesmal Hinweise zu steuerfreien Zuschlägen.

Die von der Finanzverwaltung veröffentlichten Ergebnisse der durchgeführten Betriebsprüfungen 2008 möchten wir Ihnen ebenso wenig vorenthalten wie die dazu passende Geschichte aus dem Urlaub eines Betriebsprüfers.

Diese Beiträge und mehr finden Sie außerdem auf unserer Homepage www.angele-kollegen.de.

Viel Erfolg!
Ihre Steuerberater von ANGELE • KOLLEGEN



Jürgen Angele

Folgende Unterlagen können ab 1. Januar 2010 vernichtet werden:

| | |
|--|-------------|
| Abrechnungsunterlagen | 1999 |
| Abtretungserklärungen | 2003 |
| Änderungsnachweise der EDV-Buchführung | 1999 |
| Aktenvermerke | 2003 |
| Angebote mit Auftragsfolge | 2003 |
| Angestelltenversicherung (Belege) | 1999 |
| Anlagevermögensbücher u. -karteien | 1999 |
| Arbeitsanweisungen f. EDV-Buchführung | 1999 |
| Ausfuhrunterlagen | 1999 |
| Ausgangsrechnungen | 1999 |
| Außendienstabrechnungen | 1999 |
| Bankbelege | 1999 |
| Bankbürgschaften | 2003 |
| Belege, soweit Buchfunktion (Offene-Posten-Buchhaltg) | 1999 |
| Betriebsabrechnungen mit Belegen als Bewertungsunterlagen | 1999 |
| Betriebskostenabrechnung | 1999 |
| Betriebsprüfungsberichte | 2003 |
| Bewertungsunterlagen | 1999 |
| Bewirtschaftsrechnungen | 1999 |
| Bilanzen (Jahresabschlüsse) | 1999 |
| Bilanzunterlagen | 1999 |
| Buchungsanweisungen | 1999 |
| Buchungsbelege | 1999 |
| Darlehensunterlagen (nach Ablauf des Vertrages) | 2003 |
| Dauerauftragsunterlagen (nach Ablauf des Vertrages) | 1999 |
| Debitorenlisten (soweit Bilanzunterlage) | 1999 |
| Depotauszüge (soweit nicht Inventare) | 1999 |
| Einfuhrunterlagen | 2003 |
| Eingangrechnungen | 1999 |
| Eröffnungsbilanzen | 1999 |
| Essensmarkenabrechnungen | 2003 |
| Exportunterlagen | 2003 |
| Fahrkostenerstattungsunterlagen (soweit nicht Buchungsbeleg) | 2003 |
| Finanzberichte | 2003 |
| Gehaltslisten | 1999 |
| Geschäftsberichte | 1999 |
| Geschäftsbriefe/Schriftwechsel | 2003 |
| Geschenknachweise | 2003 |
| Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresrechnung) | 1999 |
| Grundbuchauszüge | 1999 |
| Grundstücksverzeichnis (soweit Inventar) | 1999 |

Fortsetzung in Spalte auf Seite 3



©Angele - Kollegen

Vorsteuerabzug bei Rechnungen: Finanzverwaltung setzt strenge Maßstäbe

Bewirtschaftsrechnungen/Lieferanten-rechnungen

Bitte achten Sie darauf, Ihren Gästen ordnungsgemäße Belege auszustellen. Neben Ihrer Firmenanschrift und Ihrer Steuer-Nummer ist der Rechnungsempfänger, die fortlaufende Rechnungsnummer, Ausstellungsdatum, Netto-Umsatz und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer mit Angabe des Prozentsatzes aufzuführen. Bei sog. Kleinbetragsrechnungen bis 150 € entfallen die Angaben zum bewirtschaftenden Unternehmer (Rechnungsempfänger) und es reicht aus, wenn Sie den Brutto-Umsatz und den Steuersatz ausweisen. Weitere Pflichtangaben: Bereits seit 2004

gelten für die Ausstellung von Rechnungen, welche zum Vorsteuerabzug berechtigen sollen, strenge gesetzliche Vorgaben.

U.a. verlangt das Gesetz die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände und die Art der sonstigen Leistung.

Lieferdatum: Zu den Pflichtangaben zählt auch der Zeitpunkt der Lieferung. So hat der BFH den Vorsteuerabzug im Fall der Lieferung und Montage einer Kochstrecke für einen Fleischereibetrieb versagt, weil weder aus der Rechnung noch aus dem vorgelegten Lieferschein ein Lieferdatum zusätzlich zum Ausstellungsdatum vermerkt war.

Wichtige Neuerungen 2010

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Gastronomen und Hoteliers dürften vor allem von dem ab 2010 geltenden Abschreibungs-Wahlrecht bei den geringwertigen Wirtschaftsgütern profitieren. Geringwertige Wirtschaftsgüter sind in der Gaststätte oder im Hotel genutzte, abnutzbare und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 410 € (netto) betragen haben. Gastronomen und Hoteliers können solche nach dem 31.12.2009 angeschafften Wirtschaftsgüter jetzt wieder sofort abschreiben. Die seit 2008 geltende Sammelpostenregelung, wonach solche geringwertigen Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150 € bis zu 1.000 € in einen jahresbezogenen Sammelposten einzustellen sind und dieser Sammelposten über eine Dauer von 5 Jahren gleichmäßig verteilt Gewinn mindernd aufzulösen ist, braucht der Gastronom/Hotelier nicht mehr auszuüben. Dies gilt für jene Wirt-

schaftsgüter bis zu einem Anschaffungspreis von bis zu 410 €. Für die Sammelpostenmethode kann jedoch im Rahmen eines Wahlrechts weiterhin optiert werden, wenn sie steuerlich vorteilhafter ist.

Krankenversicherungsbeiträge

Mit Inkrafttreten des Bürgerentlassungsgesetzes werden ab dem Jahr 2010 neben anderen Sonderausgaben die Beiträge zur Krankenversicherung in vollem Umfang als solche steuerlich berücksichtigt. Für Beiträge zu privaten Krankenversicherungen gilt dies nur, soweit der Tarif eine Basisabsicherung beinhaltet.

Sind in einem Versicherungstarif sowohl Leistungen versichert, die der Basisabsicherung dienen, als auch Mehrleistungen, ist eine Beitragsaufteilung erforderlich. Die Aufteilung der Krankenversicherungsbeiträge erfolgt dabei nach einem Proportionalverfahren, bei dem für bestimmte Leistungen Punkte vergeben werden. Die Punkte

werden ins Verhältnis zu den Punkten gesetzt, die auf Mehrleistungen (z.B. Einbettzimmer, Chefarztbehandlung) entfallen. Daraus errechnet sich ein bestimmter Prozentsatz, der den Mehrleistungen zuzurechnen ist. Die Krankenversicherer erstellen für das abgelaufene Jahr Beitragsbescheinigungen, die diese Aufteilung berücksichtigen und die der Steuererklärung beizufügen sind.

Kinder

Gastronomen und Hoteliers mit steuerlich berücksichtigungsfähigen Kindern profi-

tieren ab 2010 von einem höheren Freibetrag. Die Freibeträge für Kinder werden bei zusammen veranlagten Ehegatten um 504 € auf 4.368 € erhöht. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf wird um 480 € auf 2.640 € erhöht. Die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes dürfen jetzt 8.004 € nicht übersteigen.

Das Kindergeld wurde um 20 € auf 184 € für das erste und zweite Kind angehoben. Für das 3. Kind gibt es 190 € und ab dem 4. Kind 215 € monatlich.

Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfungen 2008

Alljährlich veröffentlicht die Finanzverwaltung die Ergebnisse der steuerlichen Betriebsprüfung. Dabei wurden gewerbliche Unternehmen, freiberu ich Tätige, Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe sowie Bauherrengemeinschaften und Verlustzuweisungsgesellschaften geprüft.

Klein- und Kleinstbetriebe:

Die jüngsten Zahlen für 2008 lassen einen stetig steigenden Trend des Mehrsteueraufkommens bei den Klein- und Kleinstbetrieben erkennen.

Waren es in 2007 bei den Kleinbetrieben noch 561 Mio. €, bei den Kleinstbetrieben 746 Mio. € an Mehrwertsteuern, so betrug das Ergebnis in 2008 bereits 592 Mio. € (Kleinbetriebe) bzw. 909 Mio. € (Kleinstbetriebe). Insgesamt wurden in 2008 113.752 solcher Betriebe geprüft. Die Anzahl der geprüften Großbetriebe betrug 39.885, die

Zahl der Mittelbetriebe 59.999.

Prophylaktische Wirkung:

Die Finanzverwaltung betont, dass sich der größte Teil der Mehrsteuern aus der Prüfung von Großbetrieben ergibt (in 2008 waren es 76,8 % der gesamten Mehrsteuern). Dennoch sollen die Klein- und Kleinstbetriebe künftig stärker in den Prüfungsturnus eingegliedert werden. Es "darf die prophylaktische Wirkung der Betriebsprüfung nicht unterschätzt werden", heißt es in dem Bericht.

Anmerkung:

Bei Klein- und Kleinstbetrieben werden von den Betriebsprüfern vor allem "gerne" die Firmen unter die Lupe genommen, die viel Bargeschäft aufweisen, wie z.B. Gastronomen. Deshalb lohnt sich hier das Thema Betriebsprüfung mit uns zu besprechen.



Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Angele & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co KG Irsinger Strasse 3 D-86842 Türkheim Telefon: +49 (0) 8245/9602-0 Telefax: +49 (0) 8245/9602-37 E-Mail: kanzlei@angele-kollegen.de Internet: www.angele-kollegen.de Layout und grafische Gestaltung: Atikon Marketing & Werbung GmbH, E-Mail: info@atikon.com, Internet: www.atikon.com Grundlegende Richtung: Dieser Newsletter beinhaltet unpolitische News, die sich mit dem Steuer-, Sozial- und Wirtschaftsrecht beschäftigen
Haftungsausschluss: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und die Kanzlei von Haftung ausgeschlossen ist Copyright: Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Für Detailinformationen kontaktieren Sie bitte unsere Berater.

► Stand: 01.01.2010

Folgende Unterlagen können ab 1. Januar 2010 vernichtet werden:

Fortsetzung von Spalte auf Seite 2

| | |
|---|------|
| Gutschriftsanzeigen | 1999 |
| Handelsbriefe | 2003 |
| Handelsbücher | 1999 |
| Handelsregistrauszüge | 2003 |
| Inventar | 1999 |
| Inventuren/Warenbestandsaufnahmen | 2003 |
| Jahresabschlüsse | 1999 |
| Journal für Hauptbuch und Kontokorrent | 1999 |
| Kalkulationsunterlagen | 2003 |
| Kassenberichte, -bücher, -blätter | 1999 |
| Kontenpläne und Kontoplanänderung | 1999 |
| Kontoauszüge | 1999 |
| Lieferscheine | 1999 |
| Lohnbelege,-listen | 1999 |
| Magnetbänder mit Buchfunktion | 1999 |
| Mahnungen und Mahnbescheide | 2003 |
| Miet- und Pachtunterlagen | 2003 |
| Nachnahmebelege | 1999 |
| Organisationsunterlagen der EDV-Buchführung | 1999 |
| Offene-Posten-Listen | 1999 |
| Preislisten | 2003 |
| Quittungen | 1999 |
| Rechnungen | 1999 |
| Reisekostenabrechnungen | 1999 |
| Sachkonten | 1999 |
| Schadensunterlagen | 2003 |
| Speicherbelegungsplan der EDV-Buchführung | 1999 |
| Spendenbescheinigungen | 1999 |
| Speise- und Getränkekarten | 2003 |
| Steuerunterlagen und Steuererklärungen | 1999 |
| Überstundenlisten | 2003 |
| Umsatzsteuer-Voranmeldung | 1999 |
| Vermögensverzeichnis | 1999 |
| Vermögenswirksame Leistungen | 1999 |
| Versicherungspolizen | 2003 |
| Verträge | 2003 |
| Wareneingangs- und -ausgangsbücher | 1999 |
| Wechsel | 1999 |
| Zahlungsanweisungen | 1999 |
| Zollbelege | 2003 |

Immer wieder kommt bei einer Betriebsprüfung die Frage nach der Speisekarte. Auch die Wochenkarten müssen vorgelegt werden, ansonsten drohen Schätzungen.

Unser Lohn-Tipp

Steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Bis zu welcher Höhe sind die Zuschläge steuerfrei?

Vom Grundlohn

- 25%** für Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr
- 40 %** für Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen worden ist
- 50 %** für Sonntagsarbeit von 0 Uhr bis 24 Uhr
- 125 %** für Arbeit an den gesetzlichen Feiertagen (hierzu gehören im Sinn des § 3b EStG auch der Oster- und der Pfingstsonntag) von 0 Uhr bis 24 Uhr sowie für Arbeit am 31. Dezember ab 14 Uhr
- 150%** für Arbeit am 24. Dezember ab 14 Uhr am 25. und 26. Dezember sowie am 1. Mai von 0 Uhr bis 24 Uhr

Die höheren Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit werden auch für Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des folgenden Tages gewährt, wenn die Nachtarbeit noch von 0 Uhr aufgenommen wurde.

Nachweis der begünstigten Arbeitszeit?

Steuerfreie Zuschläge sind nur für die tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit zu zahlen und sind durch Einzelaufzeichnung (z.B. Stundenzettel, Stempelkarten und Ähnliches) nachzuweisen.

Sozialversicherungspflicht?

Nur bei Übersteigen des Stundengrundlohns von 25 €.

Lohnsteuerpflicht?

Nur bei Übersteigen des Stundenlohns von 50 €.

Wenn einer eine Reise tut ...

Tja, so war es. Die schönsten Wochen des Jahres waren angebrochen, der Finanzbeamte hatte endlich Ferien und verreiste - nach Norddeutschland, auf eine Obstplantage. Die Unterkunft hatte er bei dem Betreiber der Obstplantage gemietet. Wenn er aus dem Fenster sah, war alles voller Pflaumen, Birnen und Äpfel. Und außer seiner Ferienwohnung gab es da auch noch vier weitere Ferienwohnungen, er war also nicht allein. Eine schöne Zeit der Erholung für ihn.

Aber wie so oft im Leben, auch die schönste Zeit hat mal ein Ende und der Finanzbeamte, der Betriebsprüfer war, musste wieder zurückkehren an den Schreibtisch. Die Staatsaufgaben riefen nach ihm.

So wollte er nunmehr die Miete für sein Feriendomizil bezahlen und dann abreisen. Aber der Vermieter wollte partout keine Kreditkarte akzeptieren. Er wollte Cash, denn nur Bares ist Wahres. Der Betriebsprüfer war erstaunt, soviel Bargeld hatte er nicht mit, und so musste er mehrfach die Geldautomaten der Banken aufsuchen, immer die zulässigen Beträge abheben, bis er den Mietpreis endlich zusammen hatte.

Schon erstaunlich - fand er -, dass der Vermieter nur Bargeld akzeptieren wollte. Noch merkwürdiger wurde es, als der Finanzbeamte eine Quittung für das gezahlte Geld verlangte. Der Vermieter wand sich wie ein Aal, die Diskussion zog sich hin, am Ende gab der Finanzbeamte auf und zog ohne Quittung ab. Aber tief in seinem Inneren grollte es; das war nicht ordentlich und so geht das doch nicht.

Kaum zurückgekehrt an seinen Arbeitsplatz rief er denn auch sofort das für seinen Ex-Vermieter zuständige Finanzamt an. Nur mal so, ist das denn richtig, dass der Ex-Vermieter die Miete in bar verlangt hat? Macht er das dann für die anderen Ferienwohnungen auch so? Und gibt er das denn auch in seiner Steuererklärung an?

Die Lawine war losgetreten. Der für den Obstbauern zuständige Finanzbeamte blickte kurz in dessen Veranlagungsakte und fand eine gähnende Leere an dieser Stelle. Der nächste Schritt: die Steuerfahndung alarmieren.

Der Steuerfahndungsbeamte holte eine kurze Zeugenaussage des gut erholteten Betriebsprüfers über dessen Ferien-End-Erlebnisse ein und startete durch: Der Plantagenbesitzer hatte doch tatsächlich alle vier Ferienwohnungen im Internet angeboten und - wie es die bei der Hausdurchsuchung aufgefundenen Belegungspläne auch für die vergangenen Jahre zeigten - in allen Jahren immer gut und lange vermietet.

In jedem der fünf strafrechtlich bedeutsamen Jahre hatte der Obstbauer jeweils ca. 50.000 Euro Einnahmen erzielt, diese dem Finanzamt aber nicht gemeldet, ergab eine Auswertung der Belegungspläne. Und folglich wurden auch keine Steuern dafür gezahlt. Ohne Konsequenzen blieb das nicht. Der Obstbauer wurde bestraft, der Gerechtigkeit wurde Genüge getan. Der Betriebsprüfer-Urlauber hatte seine Genugtuung bekommen.

